

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Ina Lenke, Sibylle Laurischk, Miriam Gruß, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksachen 16/1889, 16/2785 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Gesetzentwurf wirft verfassungsrechtliche und rechtssystematische Bedenken auf; inwieweit der Entwurf dem Gesetzeszweck gerecht wird, ist fraglich. Bedenken wurden im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 4. Juli 2006 und durch den Bundesrechnungshof (Kurzstellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes vom 15. September 2006 – IX 5 – 05 20 03) geäußert.
2. In Zusammenhang mit dem geplanten Elterngeld wird immer wieder auf die skandinavischen Länder verwiesen. In Schweden wurden 1974 im Rahmen der Sozialversicherungssysteme die Elternversicherung und der sog. Papaurlaub mit Blick auf Vollbeschäftigung und Teilnahme von Männern und Frauen am Arbeitsmarkt eingeführt. Der vorliegende Gesetzentwurf verbindet hingegen verschiedene Zielsetzungen der Familien-, Gleichstellungs-, Bevölkerungs-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene gleichzeitige Einführung einer Lohnersatz- und Sozialleistung führt zu komplizierten Regelungen, systematischen Brüchen und verfassungsrechtlichen Bedenken.

## a) Verfassungsrecht

- Bedenken bestehen bei der Einführung eines einkommensabhängigen Elterngeldes hinsichtlich der Wahl der Rechtsgrundlage von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes (GG). Der Begriff „öffentliche Fürsorge“ umfasst zwar den gesamten Bereich des Sozialrechts, doch orientieren sich Sozialleistungen an der Bedürftigkeit und knüpfen nicht an vergangene Erwerbserfolge an.
- Die gewählte nicht an der Bedürftigkeit ausgerichtete Ausgestaltung des Elterngeldes erzeugt zudem gleichheitsrechtliche Bedenken. Es bestehen Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Gleichheitssatz in Artikel 3 Abs. 1 GG, wenn die Gewährung von Elterngeld als Lohnersatzleistung nicht beitragsfinanziert ist, sondern über Steuergelder erfolgt.

## b) Systematik

- An einer ausreichenden Anschlussbetreuung nach Bezug des geplanten Elterngeldes fehlt es. Auf die Notwendigkeit eines qualitativen und quantitativen Ausbaus der Kinderbetreuung hat die Fraktion der FDP in ihrem Antrag „Flexible Konzepte für die Familie – Kinderbetreuung und frühkindliche Bildung zukunftsfähig machen“ (Bundestagsdrucksache 16/1168) bereits hingewiesen. Trotz der Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für Kinder von drei bis sechs Jahren 1996 und offiziellen Zahlen, wonach sich von 2002 bis 2005 die Platz-Kind-Relation bei den unter Dreijährigen verdoppelt habe, stand bundesweit nur für 13,7 Prozent der Kinder unter drei Jahren ein Platz zur Verfügung. Die Unterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern sind noch immer erheblich. In vielen Regionen gibt es noch immer keine flexiblen Angebote in den Betreuungseinrichtungen für die unter Dreijährigen.
- Die Anknüpfung an das Nettoeinkommen vor der Geburt des Kindes wird dazu führen, dass man – ausgehend von einem Bruttogehalt von 2 000 Euro – bei Wahl der Steuerklasse V statt der Steuerklasse III ein bis zu 390 Euro geringeres Elterngeld erhält. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung gleich gelagerter Fälle.
- Kinder werden bei Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II bereits im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft mit 60 Prozent des Regelsatzes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und in Höhe von 80 Prozent des Regelsatzes bis zur Volljährigkeit berücksichtigt; Lohnersatzfunktion oder soziale Aspekte können die Gewährung von Mindestelterngeld daher nicht rechtfertigen. Im Gegensatz dazu sind Alleinerziehende und insbesondere Selbstständige, die mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten, von der Sozialleistung Mindestelterngeld auch bei geringem Verdienst ausgeschlossen; eine Bedürftigkeitsprüfung für diese Fälle ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.
- Ob der mit dem Elterngeld verbundene Zweck einer verstärkten Familiengründung gerade von jungen Erwachsenen erreicht wird, ist zweifelhaft. Gerade Berufsanfänger werden die Geburt des ersten Kindes auf einen Zeitpunkt mit höherem Einkommen verschieben.
- Einzelregelungen wie die Anknüpfung an das alleinige Sorgerecht und den Begriff „Gefährdung des Kindeswohls“ werfen mit Blick auf die Zielsetzungen und eine einheitliche Auslegung und Anwendung im Familien- und Sozialrecht Fragen auf.

## c) Verwaltungsmehraufwand und Bürokratiekosten

- Die vorgesehenen Regelungen sind aufgrund der sechs verschiedenen Berechnungsgrundlagen für das geplante Erziehungsgeld ausgesprochen kompliziert. Grundsätzlich soll Elterngeld in Höhe von 67 Prozent des Nettoeinkommens des letzten Jahres vor der Geburt bis maximal 1 800 Euro im Monat (Obergrenze 2 700 Euro brutto) gewährt werden. Das Mutterschaftsgeld acht Wochen nach der Geburt soll angerechnet werden. Einkünfte aus Teilzeitbeschäftigung werden bei Erhalt des Elterngeldes verrechnet. Nach der Geringverdienerregelung bei durchschnittlichen Monatseinkommen von unter 1 000 Euro erhöht sich der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro um die der Betrag von 1 000 Euro unterschritten wird auf bis zu 100 Prozent. Bei Mehrlingsgeburten sollen im Gegensatz zum bisherigen Erziehungsgeld 300 Euro für jedes weitere Kind gezahlt werden. Im Rahmen des Geschwisterbonus erhöht sich das Elterngeld, wenn die berechnete Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt lebt, um 10 Prozent, mindestens um 75 Euro. Alleinerziehende sollen unter bestimmten Voraussetzungen 14 Monate Elterngeld erhalten; bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elternzeit bei Teilzeitbeschäftigung beider Eltern beträgt die Elternzeit maximal sieben Monate.
- Die Bezugnahme auf das individuelle Einkommen im Jahr vor der Geburt des Kindes und die Vielfalt der Berechnungsmodalitäten werden zu mehr Bürokratie führen. Die Bearbeitungszeiten pro Fall werden sich im Vergleich zum bisherigen Bundeserziehungsgeld erhöhen. Dies wird zu einem erheblichen Anstieg der Personalkosten der Kommunen führen.

Beim geplanten Elterngeld gibt es Gewinner und Verlierer. Laut Angaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind 155 000 Familien mit einem Einkommen unter 30 000 Euro brutto durch die Einführung des Elterngeldes schlechter gestellt als beim Erziehungsgeld. Alleinerziehende, die für ihren Lebensunterhalt mehr als 30 Stunden arbeiten oder aufgrund ihrer Selbstständigkeit arbeiten müssen, sind vom Elterngeld ausgeschlossen.

Eine zukunftsorientierte Familienpolitik muss alle Familien gleichermaßen im Blick haben. Familien brauchen die Wahlfreiheit, ihre Lebensentwürfe nach eigenen Vorstellungen verwirklichen zu können.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Gesetzentwurf zurückzuziehen und ein verfassungskonformes Gesetz vorzulegen. Es sollen insbesondere
  - eine echte Lohnersatzleistung und eine entsprechende Leistung für Selbstständige zugunsten des Elternteils, der seine Erwerbstätigkeit zugunsten der Erziehung und Betreuung von Kindern einschränkt, eingeführt werden,
  - das Bruttolohnprinzip angewendet werden, um die Gerechtigkeitslücke, die durch die unterschiedliche Anwendung der Steuerklassen entsteht, auszugleichen,
  - die Interessen Selbstständiger ausreichend berücksichtigen,

- Elternzeit unbürokratisch und flexibel wochen- oder auch tageweise mit Blick auf die zahlreichen Arbeitszeitmodelle in den Betrieben gewährt werden, zugleich muss eine Inanspruchnahme als Budget möglich sein,
  - bei einem Wechsel von einer einkommensabhängigen Leistung zu einer Lohnersatzleistung aus Gründen des Vertrauensschutzes unbillige Härten für den Einzelnen durch die Aufnahme von Übergangsregelungen zu vermeiden;
2. ein schlüssiges Gesamtkonzept für eine umfassende Familienförderung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes vorzulegen, das insbesondere die Existenzsicherung der Kinder und die Förderung von kinderreichen Familien berücksichtigt;
  3. einen Kinderbetreuungsgipfel einzuberufen, um zusammen mit Ländern und Kommunen ein Konzept für flexible Modelle der Kinderbetreuung und deren Finanzierung insbesondere für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr zu erarbeiten;
  4. die bestehenden Regelungen dahingehend zu ändern, dass Kinderbetreuungskosten bis zu 12 000 Euro in vollem Umfang steuerlich Berücksichtigung finden;
  5. ein sog. Baby-BAföG für eine bessere Unterstützung von Auszubildenden und Studierenden nach der Geburt ihres Kindes bei Fortsetzung ihrer Ausbildung einzuführen;
  6. die beschlossene Mehrwertsteuererhöhung zurückzunehmen, weil sie gerade Familien über Gebühr belastet.

Berlin, den 27. September 2006

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**